

Beitragsordnung



§1 Grundlagen

Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Württembergischer Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT) werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder (im folgenden als Vereine bezeichnet) zur Entrichtung von Beiträgen an den WLT.

§2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Vereine.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem folgenden 01. Januar eines Jahres nach Aufnahme in den WLT.

§3 Befreiungen

Der Vorstand des WLT kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§4 Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt Euro 25,00.

Der Jahresbeitrag beträgt Euro 4,10 für jedes natürliche Mitglied des Vereins.

Beitragsfrei sind: a) Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 b) passive Mitglieder

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung der Vereine an den Württembergischer Landessportbund e.V. (WLSB) des Vorjahres.

Berechnungsgrundlage für die Beitragsbefreiung der passiven Mitglieder ist eine namentliche Meldung der Vereine an den WLT bis zum 31.12. des Vorjahres.

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Beitragsentrichtung

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug seitens des WLT.

Jeder Verein hat dem WLT eine Einzugsermächtigung (mit Kontonummer, Bankinstitut und Bankleitzahl des Kontos bei einer deutschen Niederlassung eines Kreditinstitutes) zu erteilen.

Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist (zur Zeit sechs Wochen).

Vereine, die bisher nicht am Einzugsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis 01. Januar jeden Jahres auf des Beitragskonto des WLT (Kontonummer: 2830058 bei der Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01).

Jeder Verein hat dafür Sorge zu tragen, daß für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.

Für jeden nicht vom WLT zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 7,70 erhoben.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

§6 Beitragsfälligkeit

Der Beitrag ist zum 01. Januar des Beitragsjahres fällig.

§7 Verzugsfolgen

Ist der Verein mit dem Verbandsbeitrag im Rückstand, kann vom Vorstand aufgrund der jeweils gültigen Satzung der Ausschluß des Vereins beschlossen werden.

§8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 09.03.1996 in Kraft.

Die Änderung auf Euro tritt ab 01.01.2000 in Kraft.